

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NET-UP AG

über die Teilnahme am TicketMachine Service

I. Allgemeines

§ 1 Softwarenutzung und Support

Der Kunde ist berechtigt, Leistungen von NET-UP gemäß der Produktbeschreibung unter II. in Anspruch zu nehmen. Entscheidet er sich für eine Inanspruchnahme der Leistung akzeptiert er die vorliegenden Geschäftsbedingungen und ist er verpflichtet, die Vergütung gemäß von ihm akzeptiertem Angebot zu bezahlen.

Support für sämtliche Produkte erfolgt entgeltlich im Rahmen einer Support-Hotline. Abgerechnet wird entweder nach Aufwand oder als monatliche Pauschale. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

§ 2 Contentnutzung durch NET-UP

1. NET-UP ist berechtigt, die vom Kunden eingestellten Veranstaltungsdaten frei und nach Belieben zu nutzen. NET-UP ist insbesondere berechtigt, diese Daten dritten Personen (insbesondere Distributoren) zugänglich zu machen und diesen die weitere Nutzung (auch entgeltlich) zu gestatten.
2. NET-UP ist berechtigt, die bei der Online-Buchung von Tickets gewonnenen Kundendaten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu nutzen. NET-UP ist darüber hinaus berechtigt, beim Bestellvorgang von Tickets die Zustimmung von Käufern zur Nutzung ihrer Daten durch NET-UP in einem weiteren als dem gesetzlich vorgesehenen Umfang einzuholen und die Daten dann auch in diesem erweiterten Umfang zu nutzen. Zu diesem Zweck ist NET-UP berechtigt, vom Kunden die Aufnahme einer Klausel in dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verlangen, in der der Käufer einer Nutzung seiner Daten durch NET-UP in einem weiterem als dem gesetzlich zulässigen Umfang zustimmt. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Bestätigung dieser Klausel durch den Kunden vorzusehen.
3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verbreitung seiner Daten. Die Nutzung der TM durch einen Distributor ist dem Distributor und NET-UP freigestellt.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Preise, sofern nicht anders deklariert, verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Verzug. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen aufrechnen.
2. NET-UP ist berechtigt, die Preise gemäß Preisliste jeweils zum Ende eines Vertragsjahres in angemessenem Umfang zu erhöhen. Dies wird NET-UP dem Kunden vier Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich ankündigen. Der Kunde kann dann innerhalb eines weiteren Monats den Vertrag zum Ende des Vertragsjahres kündigen.

§ 4 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Kunde ist verpflichtet, die übergebenen Zugangsdaten (Benutzernamen, Kennwörter) geheim zu halten und jeden Missbrauch NET-UP unverzüglich mitzutei-

len. NET-UP ist berechtigt, den Zugang über bestimmte Benutzerkennungen zu sperren, wenn dem Kunden vorher neue und gültige Zugangsdaten mitgeteilt wurden.

2. Beide Parteien sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Der Kunde wird NET-UP von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die diese gegen NET-UP wegen unzulässiger Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Kunden geltend machen.
3. Im Rahmen der Abwicklung des Ticketverkaufs erhebt NET-UP die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie etwa den Namen des Kunden, die Adresse, die eMail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie die Buchungsdetails und die im Zusammenhang mit der Bezahlung erforderlichen Daten. NET-UP ist im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen berechtigt, die erhobenen Daten auch zu Zwecken der Werbung und Marktforschung für NET-UP Produkte zu nutzen.

§ 5 Gewährleistung

1. NET-UP gewährleistet eine durchschnittliche Verfügbarkeit des EventServers von 98,5 % über das Jahr. Angekündigte Wartungszeiten von nicht mehr als 4 Stunden Dauer sowie Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Unwetter, Streiks und Ausfall der Energieversorgung) und andere nicht von NET-UP zu vertretende Ereignisse (z.B. Verschulden Dritter, das NET-UP nicht zugerechnet werden kann, insbesondere Hacker-Angriffe, Computerviren etc.) bleiben dabei außer Betracht und begründen keine Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden. Serverprobleme werden nach Mitteilung durch den Kunden an die Telefon-Hotline in angemessener Zeit behoben.
2. Die Parteien sind sich einig, dass die Herstellung einer fehlerfreien Software für alle Anwendungsbedingungen nicht möglich ist und auch ein Datenverlust nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ferner werden bezüglich der von NET-UP gelieferten Softwareprodukte auch keine Eigenschaften, insbesondere keine Verwendungstauglichkeit für bestimmte Zwecke zugesichert. Fehler der Software wird NET-UP nach einer schriftlichen Fehlermeldung, die genaue Angaben zu Art, näheren Umständen des Auftretens und Folgen des Fehlers zu enthalten hat, beheben. Scheitert die Nachbesserung zum zweiten Mal kann der Kunde nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder Schadensersatz verlangen. Bei kleineren Mängeln, die die Tauglichkeit der Software nur unerheblich beeinträchtigen, sind Kündigung und Schadensersatz ausgeschlossen.
3. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen wenn die mangelhaft gerügte Programmfunktion in einer Referenz-Systemumgebung, die gemäß den Produktangaben von NET-UP für das Softwareprodukt geeignet ist, fehlerfrei läuft. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann, wenn der Fehler auf einen Bedienungsfehler, auf Missbrauch, einem Hard-

waremangel oder auf ein Unfallereignis zurückzuführen ist.

4. NET-UP gewährleistet, dass die lizenzierte Software frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde wird NET-UP sofort von etwaigen Ansprüchen Dritter benachrichtigen, die diese in Bezug auf die Software geltend machen. Sollte die von NET-UP lizenzierte Software Ansprüche Dritter verletzen, ist NET-UP berechtigt, innerhalb angemessener Frist die lizenzierte Software so zu ändern oder zu ersetzen, dass diese die Rechte Dritter nicht mehr verletzt.
5. Der von NET-UP angebotene Ticketbuchungsservice ist auf eine funktionierende, durch Dritte bereitgestellte Netzinfrastruktur angewiesen. Eine Gewährleistung für den reibungslosen Ablauf der Ticketbuchungen kann daher nicht übernommen werden. NET-UP haftet nicht, für Störungen, gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches hervorgerufen werden. Insbesondere gilt dies für einen Ausfall oder eine Störung der Telekommunikations- und/oder Netzleitungen, Ausfall der Stromversorgung oder Beeinträchtigungen, die durch die von den Vorverkaufsstellen benutzte Hardware, Software von Drittanbietern und Drucker hervorgerufen werden, sei es dass die Geräte funktionsuntauglich sind oder Störungen aufweisen bzw. verursachen. NET-UP haftet auch nicht für durch Vorverkaufsstellen zu vertretenden Schäden. Im Falle von Fehlfunktionen wird NET-UP jedoch bemüht sein, diese in angemessener Zeit zu beseitigen.
6. NET-UP gewährleistet die ordnungsgemäße Annahme der Ticketbestellung auf elektronischem Weg über eine verschlüsselte Internet-Verbindung (SSL). NET-UP gewährleistet nicht einen wirksamen Vertragsschluss zu den vom Kunden gestellten Bedingungen. NET-UP gewährleistet nicht die Werthaltigkeit und Einbringbarkeit der Kundenforderungen gegenüber dem Ticketbesteller. Zahlungsausfälle gehen stets zu Lasten des Kunden. Die Haftung von NET-UP für die Durchführung des Einzugs der Erlöse aus dem Ticketverkauf gegenüber den Konsumenten und den Vorverkaufsstellen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. NET-UP haftet nicht für nicht eingelöste/rückbelastete Lastschriften, Abbuchungsaufträge und Kreditkartenzahlungen, Zahlungsverzug, Insolvenz eines Konsumenten bzw. einer Vorverkaufsstelle oder sonstige, von diesen zu vertretende Umstände, die eine teilweise oder vollständige Nichtbezahlung zur Folge haben.

§ 6 Haftung von NET-UP

1. Eine Haftung von NET-UP für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche gegen NET-UP sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens NET-UP verursacht wurde und der Schaden nicht auf der Nichterfüllung einer Zusicherung oder Garantie beruht und keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet NET-UP nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bis zur Höhe des für NET-UP vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Im übrigen ist die Haftung von NET-UP bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. NET-UP haftet nicht für Datenverluste auf dem Rechnersystem des Anwenders, soweit die Datenverluste durch ordnungsgemäße Datensicherung, mindestens

jedoch durch tägliche Sicherung aller Stamm- und Bewegungsdaten vermieden worden wären. NET-UP sichert die Daten auf dem EventServer in Intervallen von 24 Stunden und sorgt für angemessenen Schutz vor Computerviren. Für Daten, die innerhalb dieses Intervalls ohne Verschulden von NET-UP verloren gehen (höhere Gewalt, Hackerangriffe, Computerviren, die trotz Schutzvorkehrungen das System befallen) haftet NET-UP nicht.

3. Die Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Arten von Schadensersatzansprüchen, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung.
4. Die Haftung für Subunternehmer, Mitarbeiter, Angestellte, sonstige Erfüllungsgehilfen von NET-UP wird ebenfalls im obigen Umfang beschränkt.
5. Sollte eine Haftungsverpflichtung eingetreten sein, ist diese im Fall von Personenschäden auf 2.000.000,- EUR, bei Sachschäden auf 1.000.000,- EUR und bei Vermögensschäden auf 10.000,- EUR beschränkt.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Haftung für übernommene Garantien, für Arglist oder eine Haftung für Personenschäden nicht aus.
7. Ansprüche gegen NET-UP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren, sofern nicht Vorsatz vorliegt oder Personenschäden betroffen sind, in einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern der Veranstalter dies nicht innerhalb von drei Monaten klageweise geltend macht, nachdem NET-UP ihm die Zurückweisung des Anspruchs schriftlich mitgeteilt hat.

§ 7 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Informationen, die unter seiner Benutzerkennung (Login) und mit seinem Kennwort auf dem EventServer gespeichert werden, wenn er nicht fehlendes Verschulden nachweisen kann. Er wird NET-UP von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf die mit dem Benutzernamen und dem Kennwort des Kunden gespeicherten Daten gestützt sind. Dies betrifft insbesondere behauptete oder festgestellte Unrichtigkeiten, Ungenauigkeiten oder Fehlerhaftigkeiten des Contents einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder wettbewerbsrechtlicher Verstöße. Die Freistellung erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

II. TicketMachine Software

Nimmt der Kunde Leistungen der TicketMachine Software in Anspruch, gelten ergänzend zu den vorgenannten sowie den Nutzungsbedingungen gemäß EventMachine der NET-UP AG, die folgenden besonderen Nutzungsbedingungen:

§ 1 Leistungsgegenstände

1. Der Kunde erhält von NET-UP eine spezielle Software, die es ihm ermöglicht, zusätzlich zu den rein textlichen Veranstaltungsdaten (Veranstaltungseckdaten) auch Bilder und Graphiken auf dem EventServer abzuspeichern. Auch diese Bildinhalte sind dem Distributor zugänglich. Der Distributor kann diese Informationen und Bildinhalte in seinen Internet-Veranstaltungskalender übernehmen und diese weiteren Partnern zur Integration, auch entgeltlich, anbieten.
2. Der Kunde erhält eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der von NET-UP bereitgestellten TicketMachine Software. Der Kunde darf diese Software ausschließlich zu Zwecken und im Rahmen des Vertragsgegenstandes nutzen.
3. Auf Wunsch kann der Kunde durch Nutzung von TicketMachine mit einer oder mehreren seiner Veranstaltungen am Informations- und Buchungsservice von NET-UP teilnehmen. NET-UP unterhält zu diesem Zweck Server, über den Nutzer Tickets für freigegebene Veranstaltungen buchen, bezahlen und am eigenen PC ausdrucken können.
4. Ein Ticketkaufvertrag kommt ausschließlich zwischen Nutzer und Kunden zustande. NET-UP vermittelt lediglich im Auftrag des Kunden die technischen Möglichkeiten zur Durchführung der Buchung. Der Kunde hat NET-UP seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ticketverkauf schriftlich mitzuteilen. NET-UP wird diese Bedingungen dann in das Buchungssystem integrieren.
5. NET-UP übernimmt für den Kunden das Erstinkasso der Forderung aus Ticketverkäufen. NET-UP fordert die fälligen Ticketgebühren beim Zahlungssystembetreiber des Nutzers an und leitet sie nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen an den Kunden weiter. Werden die Beträge vom jeweiligen Zahlungssystembetreiber nicht auf zweites Anfordern durch NET-UP bezahlt leitet NET-UP sämtliche bekannten Nutzerdaten an den Kunden oder in dessen Auftrag an einen Anwalt weiter. Diesem obliegt dann das weitere Inkasso. Entsprechendes gilt für einen Zahlungsrückruf durch den Nutzer.
6. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, gebuchte Tickets unmittelbar am eigenen PC auszudrucken. Die Einmaligkeit jeder Eintrittskarte wird durch einen Barcode sichergestellt. Der Kunde ist selbst für Einlasskontrollen bei der Veranstaltung verantwortlich.

§ 2 Bild- und Urheberrechte - Freistellung

Der Kunde stellt NET-UP von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Verletzung von Bild- und Urheberrechten geltend machen, soweit die zugrunde liegenden Bilder, Graphiken und Informationen vom Kunden in das System eingebunden wurden. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 3 Vergütung

1. Für die Nutzung von TicketMachine zahlt der Kunde eine einmalige Lizenzgebühr und eine jährliche Nutzungsgebühr laut der zum Download- bzw. Zustellungszeitpunkt aktuellen Preisliste. Dieser Betrag ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Freischaltung des Veranstalters zum Ticketverkauf im TicketMachine Service zur Zahlung fällig. Jährliche Lizenzen sind zu Beginn eines Vertragsjahres im voraus fällig. Ausgenommen ist der Demobetrieb der Software, dieser ist kostenlos.
2. Darüber hinaus erhebt NET-UP eine Systemgebühr pro Ticket sowie eine prozentuale Vorverkaufsgebühr (VVK-Gebühr) auf den gesamten extern abgewickelten Umsatz. In die VVK-Gebühr integriert sind die Gebühren für die Zahlungsabwicklung über Drittanbieter (z. B. Kreditkartenunternehmen, Transaktionskosten). Demnach setzt sich die Vorverkaufsgebühr für extern verkaufte Tickets aus einer Service- und einer Zahlungsgebühr zusammen. Die VVK-Gebühren berechnen sich auf Basis des regulären Ticketpreises ohne Ermäßigung und Rabatt.
3. Werden Tickets mit Hilfe der Software TicketMachine vom Kunden selbst verkauft, fällt lediglich die Systemgebühr für den internen bzw. Abendkassen Verkauf an.
4. System- und VVK-Gebühren zieht NET-UP von vereinnahmten Ticketumsätzen des Kunden ab und überweist ihm die Differenz (Verrechnung). Die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.
5. Auszahlungen beschränken sich auf die von den Käufern bzw. Vorverkaufsstellen tatsächlich geleisteten/eingegangenen Zahlungen. NET-UP ist berechtigt Stornierungen und Zahlungsausfälle mit der nächsten an den Veranstalter auszahlenden Abrechnung zu verrechnen.
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden wird NET-UP auf Wunsch des Kunden laufende Nutzerbuchungen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen abwickeln, aber keine neuen Nutzerbuchungen mehr entgegennehmen. Bei Vertragsbeendigung wird NET-UP dem Kunden alle Nutzerdaten herausgeben, es sei denn NET-UP steht hieran ein Zurückbehaltungsrecht zu.
7. Der Kunde hat die Möglichkeit TicketMachine im Rahmen eines kostenlosen Demobetriebs zu nutzen. Dieser Demobetrieb ermöglicht die Eingabe der Eventdaten für Veranstaltungen. Mit Nutzung des Demobetriebs erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Produktbeschreibungen an. Der Demobetrieb ist gegenüber dem Echtbetrieb funktional gleichwertig, jedoch werden im Rahmen des Demobetriebs eingegebene Daten nach Ablauf der Demophase gelöscht. Vor der Löschung erhält der Kunde die Möglichkeit das Vollprodukt zu erwerben.
8. Der Kunde ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von NET-UP erstellten Abrechnungen unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber NET-UP geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abrechnung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§ 4 Rückabwicklung von Veranstaltungen

In Fällen, in denen Veranstaltungen rück abgewickelt werden und der Ticketkäufer einen Anspruch auf Rückgabe des Tickets und Erstattung des vollen Eintrittspreises inkl. Gebühren hat, gilt folgendes:

Der Kunde (Veranstalter) informiert die Ticketkäufer für den Fall einer erforderlichen Kartenrücknahme darüber, dass über den TicketMachine Service verkaufte Karten nur durch den Kunden (Veranstalter) selbst oder die Vorverkaufsstelle, bei der die Karten erworben wurden, zurückgenommen werden können. Handelt es sich bei der betreffenden Vorverkaufsstelle um eine virtuelle Vorverkaufsstelle (Internet-Kauf), dann ist wiederum der Kunde (Veranstalter) selbst Ansprechpartner der Ticketkäufer.

§ 5 Vertragsbeginn und -ende

1. Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt der Annahme des Angebots und der Akzeptanz dieser AGB durch Leistung der Unterschrift durch den Kunden. Damit akzeptiert er die Konditionen sowie diese AGB. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Verletzung von wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist NET-UP berechtigt, den Zugang zum EventServer ohne Vorankündigung zu sperren.
4. NET-UP ist während der gesamten Laufzeit berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

III. Schlussbestimmungen

1. (Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, Landgericht München I.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Installation der TM-Software nur möglich ist, wenn vor dem Start des Installationsvorganges die Lizenzbedingungen durch Bestätigung akzeptiert wurden.
5. Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. In den vorgenannten Fällen sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.